BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VS 8/08 B

L 6 VS 5037/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 VS 5140/06 (SG Karlsruhe)

…….. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium, Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 177 und 179 mwN)*. Daran mangelt es hier.

2 Der Kläger, der bisher erfolglos die Gewährung einer Beschädigtenrente wegen der Folgen der am 4.7.1984 erlittenen Wehrdienstbeschädigung erstrebt, hat es bereits entgegen seiner Darlegungspflicht versäumt, eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage zu formulieren, die bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17)*. Seine am Ende der Beschwerdebegründung enthaltene Behauptung, es sei eine Rechtsfrage zu klären, reicht insoweit schon im Ansatz nicht aus. Die Beschwerdebegründung erschöpft sich im Übrigen in einer Kritik an den tatsächlichen und rechtlichen Beurteilungen des LSG. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen *(vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10)*.

3 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS